

# RS Vwgh 2002/9/17 99/01/0410

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.2002

## Index

L91009 Hausbesorger Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

HaustorsperreV Wr 1972 §1 idF ABI Wr 1997/044;

HaustorsperreV Wr 1972 §4 idF ABI Wr 1997/044;

HaustorsperreV Wr 1972 §6 idF ABI Wr 1997/044;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Mitbeteiligte (die gegen § 1 bzw. § 4 in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung verstoßen hat) allein durch das Anbringen einer Hinweistafel über die Erreichbarkeit der zur Öffnung des Haustores verpflichteten Person ihrem "gesetzlichen Auftrag" nachgekommen sei und auf Grund des "einwandfrei funktionierenden Kontrollsystens" die "Tatbestände der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen mangels Verschulden nicht erfüllt" seien. Unzulässig etwa wäre es, aus erst nach den festgestellten Tatzeitpunkten durchgeföhrten Kontrollen der Haustorsperre - zieht man etwa das vorgelegte Kontrollblatt heran - auf ein das Verschulden der Mitbeteiligten ausschließendes Kontrollsystem zu den Tatzeitpunkten zu schließen. Ebenso wenig wäre allein - diesem Vorbringen der Mitbeteiligten folgend - das Anbringen der dann widerrechtlich entfernten Hinweistafel ein ausreichender Entschuldigungsgrund.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999010410.X02

## Im RIS seit

29.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)